

SPESEN- REGLEMENT

AUSGABE 2025

GÜLTIG AB 1. JULI 2025

ÄNDERUNGEN

Datum	Änderung
September 2017	Totalrevision
Mai 2021	Aktualisierung Anhang 2: Spesenreglement Water Polo
Januar 2022	• Generelle Überarbeitung Anhang Ausbildung • Ergänzung Entschädigung Mitglieder Zentralvorstand (Art. 6.1.1) • Entschädigung für Übersetzer (Art. 7.3)
Juni 2023	• Gelöscht Entschädigung Mitglieder Zentralvorstand (Art. 6.1.1) • Ergänzung Anhang 2 Funktionärsentschädigungen
Juli 2025	• Aktualisierung Pauschalspesen und Honorare für Kursleiter:innen/Klassenlehrer:innen/Expert:innen (Art. 7. / 7.1 / 7.3) • Anpassung Formulierung Spesenrückerstattung (Art. 9.2) • Aktualisierung Übernachtungskosten (Anhang 5, Art. 1) • Aktualisierung/Ergänzung CODE (Coach Developer) (Anhang 5, Art. 2) • Aktualisierung Fahrtkosten (Anhang 5, Art. 3) • Aktualisierung Pauschalentschädigung für Kernexpert:innen (Anhang 5, Art. 5)

TERMINOLOGIE

Bei Unstimmigkeiten zwischen der deutschen und der französischen Version ist die deutsche Version massgebend.

SUPPLIERS



PARTNERS



INHALTSVERZEICHNIS

1.	ALLGEMEINES	4
1.1.	GELTUNGSBEREICH	4
1.2.	DEFINITION DES SPESENBEGRIFFS	4
1.3.	GRUNDSATZ DER SPESENRÜCKERSTATTUNG	4
2.	FAHRTKOSTEN	4
2.1.	BAHNREISEN	4
2.2.	TRAM- UND BUSFAHRTEN	5
2.3.	FLUGZEUG	5
2.4.	DIENTSFAHRTEN MIT PRIVATWAGEN/TAXI	5
3.	VERPFLEGUNGSKOSTEN	5
4.	ÜBERNACHTUNGSKOSTEN	6
4.1.	HOTELKOSTEN	6
4.2.	PRIVATE ÜBERNACHTUNG	6
5.	ÜBRIGE KOSTEN	6
5.1.	REPRÄSENTATIONSAUSGABEN	6
5.2.	KLEINAUSGABEN	7
5.3.	KREDITKARTEN	7
6.	PAUSCHALENTSCHÄDIGUNG FÜR KOMMISSIONSMITGLIEDER	7
6.1.	ZENTRALVORSTAND	7
6.2.	INTERNE REVISION	7
6.3.	SCHWIMMSPORTGERICHT	7
7.	PAUSCHALSPESEN UND HONORARE FÜR	
	KURSLEITER:INNEN/KLASSENLEHRER:INNEN/ EXPERT:INNEN	8
7.1.	KURSLEITER:IN/KLASSENLEHRER:IN/EXPERT:IN	8
7.2.	REFERENT:INNEN / KURSHELFER:INNEN	8
7.3.	ÜBERSETZER:INNEN	9
8.	BESTIMMUNGEN FÜR DELEGIERTE UND INHABER:INNEN VON MANDATEN	
	IN INTERNATIONALEN GREMIEN (AQUA, LEN, COMEN ETC.)	9
8.1.	ALLGEMEINES	9
8.2.	BEGRIFFE	9
8.3.	BESTIMMUNGEN FÜR INHABER:INNEN VON MANDATEN	10
9.	ADMINISTRATIVE BESTIMMUNGEN	11
9.1.	SPESENABRECHNUNG UND VISUM	11

9.2.	SPESENRÜCKERSTATTUNG	12
10.	GÜLTIGKEIT	12
11.	INKRAFTTRETEN	12
ANHANG 1 ZUM SPESENREGLEMENT: SCHWIMMEN		13
ANHANG 2 ZUM SPESENREGLEMENT: WATERPOLO		14
ANHANG 3 ZUM SPESENREGLEMENT: DIVING		18
ANHANG 4 ZUM SPESENREGLEMENT: ARTISTIC SWIMMING		19
ANHANG 5 ZUM SPESENREGLEMENT: AUSBILDUNG		21

1. ALLGEMEINES

1.1. GELTUNGSBEREICH

Dieses Spesenreglement gilt für alle Mitarbeitenden und Funktionär:innen des Schweizerischen Schwimmverbandes SSCHV, welche mit diesem in einem Arbeits- resp. Auftragsverhältnis stehen. Weiter gilt es für die von der Delegierten- und den Sportversammlungen gewählten Kommissionsmitgliedern und für Leitende von offiziellen Kursen des Schweizerischen Schwimmverbandes. Die einzelnen Sportarten und die Ausbildung mit ihren Funktionär:innen werden in den Anhängen 1-5 geregelt. Die Bestimmungen in den Anhängen der einzelnen Sportarten gehen den Bestimmungen des allgemeinen Spesenreglements vor.

1.2. DEFINITION DES SPESENBEGRIFFS

Als Spesen im Sinne dieses Reglements gelten die Auslagen, die der unter 1.1. genannten Personengruppe im Interesse des Schweizerischen Schwimmverbandes angefallen sind. Die entsprechenden Personen sind verpflichtet, ihre Spesen im Rahmen dieses Reglements möglichst tief zu halten. Aufwendungen, die für die Arbeitsausführung nicht notwendig waren, werden vom Schweizerischen Schwimmverband nicht übernommen, sondern sind von den Personen selbst zu tragen.

Im Wesentlichen werden folgende Auslagen ersetzt:

- | | | |
|-----------------------|-------------|----------|
| • Fahrtkosten | nachfolgend | Ziffer 2 |
| • Verpflegungskosten | nachfolgend | Ziffer 3 |
| • Übernachtungskosten | nachfolgend | Ziffer 4 |
| • Übrige Kosten | nachfolgend | Ziffer 5 |

1.3. GRUNDSATZ DER SPESENRÜCKERSTATTUNG

Die Spesen werden grundsätzlich effektiv nach Spesenereignis und gegen Originalbeleg abgerechnet. Fallpauschalen werden nur in den nachfolgend angeführten Ausnahmefällen gewährt.

2. FAHRTKOSTEN

2.1. BAHNREISEN

Für Geschäftsreisen im Inland wird ein Zugticket 2. Klasse vergütet. Bei Bedarf (wenn die jährlichen Bahnkosten mehr als CHF 300.– betragen) wird den Mitarbeitenden ein persönliches Halbtax-Abonnement zur Verfügung gestellt (Entscheid Generalsekretär). Für Reisen ins Ausland und bei einer Reisedauer von mehr als 4 Stunden (einfache Fahrt) kann ein Zugticket 1. Klasse vergütet werden.

Muss aus geschäftlichen Gründen sehr oft mit der Bahn gereist werden, kann nach Bedarf (wenn die jährlichen Bahnkosten mehr als CHF 4'000.– betragen) ein Generalabonnement 2. Klasse ausgestellt werden (Entscheid Präsident und Sportdirektor:in der betroffenen Sportart). Ein GA 1. Klasse kann nur nach Bewilligung des/der

Präsidenten und des/der Sportdirektors resp. Generalsekretärs bezogen werden. Inhaber:innen eines Generalabonnements haben nur in begründeten Ausnahmefällen Anspruch auf Autoentschädigungen und können in ihrer Steuererklärung keinen Abzug für den Arbeitsweg vornehmen. Im Lohnausweis wird ein entsprechender Hinweis (Kreuz in Feld F) angebracht.

2.2. TRAM- UND BUSFAHRTEN

Für Geschäftsfahrten wird ein entsprechendes Tram- oder Busbillet zur Verfügung gestellt.

Bei Bedarf kann ein regionales Spezialbillet oder eine Verbundkarte ausgestellt werden. Inhaber:innen solcher Fahrausweise können in der Regel keinen Abzug für die Kosten des Arbeitsweges vornehmen. Im Lohnausweis wird ein entsprechender Hinweis (Kreuz in Feld F) angebracht.

2.3. FLUGZEUG

Für Flugreisen ist grundsätzlich die „Economy Class“ zu benützen. In dringenden und ausserordentlichen Fällen, oder wo dies aus Repräsentationsgründen sinnvoll ist, kann „Business-Class“ geflogen werden. Dies ist vorgängig vom Generalsekretär schriftlich zu bewilligen. Die Flüge müssen über die Geschäftsstelle abgewickelt werden.

Meilengutschriften, Bonuspunkte und Prämien etc., die anlässlich von Geschäftsreisen von den Luftverkehrsgesellschaften gutgeschrieben werden, sollen für geschäftliche Zwecke verwendet werden.

2.4. DIENSTFAHRTEN MIT PRIVATWAGEN/TAXI

Grundsätzlich sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen.

Die Kosten für den Gebrauch des privaten Motorfahrzeuges/Taxis für eine Geschäftsreise werden nur dann vergütet, wenn durch deren Benützung eine wesentliche Zeit- und/oder Kostenersparnis resultiert oder wenn ein Transport von Waren/Ausrüstung ausgeführt werden muss und dies mit dem öffentlichen Verkehr unzumutbar ist. Wird trotz guter öffentlicher Verkehrsverbindungen das eigene Fahrzeug/Taxi benützt, werden nur die Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels vergütet.

Die pauschale Kilometer-Entschädigung für Fahrten mit dem Privatfahrzeug beträgt CHF 0.70.

3. VERPFLEGUNGSKOSTEN

Bei Geschäftsreisen oder anderen Anlässen, bei denen man sich ausserhalb des sonstigen Arbeitsplatzes verpflegen muss, besteht Anspruch auf Vergütung der effektiven Kosten. Die folgenden Richtwerte sollen nicht überschritten werden:

- Frühstück (bei Abreise vor 07.00 Uhr oder bei vorangehender Übernachtung, sofern das Frühstück in den Hotelkosten nicht inbegriffen ist) CHF 15.–
- Mittagessen CHF 35.–

- Abendessen (bei auswärtiger Übernachtung oder Rückkehr nach 20.00 Uhr) CHF 40.–
Werden Personen zu Geschäftsessen eingeladen, ist ebenfalls Art. 5.1 zu befolgen.

4. ÜBERNACHTUNGSKOSTEN

4.1. HOTELKOSTEN

Für Übernachtungen sind in der Regel Hotels der Mittelklasse zu wählen. Der Betrag pro Übernachtung beträgt maximal CHF 160.–. Darüber liegende Kosten werden nicht übernommen und sind privat zu begleichen.

Ausnahmsweise kann, sofern es durch das Geschäftsinteresse bedingt ist, aus Repräsentationsgründen ein Hotel einer höheren Preiskategorie gewählt werden (bei Kongressen etc.). Betragen die Kosten mehr als CHF 160.–/Nacht muss dies durch den Generalsekretär und den/die entsprechenden Sportdirektor:in resp. den Präsidenten bewilligt werden.

Entschädigt werden die effektiven Hotelkosten gemäss Originalbeleg. Allfällige Privatauslagen (z.B. private Telefongespräche, Minibar, Wäscheservice etc.) sind von der Hotelrechnung abzuziehen. Dies gilt auch bei Bezahlung mit einer Kreditkarte.

4.2. PRIVATE ÜBERNACHTUNG

Bei privater Übernachtung bei Freunden etc. werden die effektiven Kosten bis max. CHF 80.– oder pauschal max. CHF 50.– für ein Geschenk an den/die Gastgeber:in vergütet.

5. ÜBRIGE KOSTEN

5.1. REPRÄSENTATIONSAUSGABEN

Im Rahmen der Kontaktpflege zu den dem Schweizerischen Schwimmverband nahestehenden Drittpersonen kann es im Interesse des Verbandes liegen, dass diese Drittpersonen eingeladen werden. Grundsätzlich ist bei solchen Einladungen Zurückhaltung zu üben. Die anfallenden Kosten müssen stets durch das Geschäftsinteresse gedeckt sein. Bei der Wahl der Lokalitäten ist auf die geschäftliche Bedeutung der Kunden bzw. Geschäftspartner:innen sowie die ortsüblichen Gebräuche Rücksicht zu nehmen. Vergütet werden die effektiven Kosten. Folgende Angaben sind zu vermerken:

- Name aller anwesenden Personen
- Name und Ort des Lokals
- Datum der Einladung
- Geschäftszweck der Einladung

5.2. KLEINAUSGABEN

Kleinausgaben wie Parkgebühren und Kosten für geschäftliche Telefongespräche von unterwegs werden gegen Originalbeleg vergütet.

Sofern die Beibringung eines Originalbeleges unmöglich oder unzumutbar ist, kann ausnahmsweise ein Eigenbeleg bis CHF 20.– eingereicht werden.

5.3. KREDITKARTEN

Den Mitarbeitenden kann eine auf den Schweizerischen Schwimmverband lautende Kreditkarte zur Verfügung gestellt werden (Corporate Card). Die Jahresgebühren werden vom Verband übernommen. Diese Karte darf ausschliesslich zu geschäftlichen Zwecken benutzt werden. Bargeldbezüge sowie die Nutzung der Kreditkarte für private Auslagen sind untersagt.

Empfänger:innen von Repräsentationsauslagen dürfen keine Beträge unter CHF 50.– über die Firmenkreditkarte abrechnen.

Der Schweizerische Schwimmverband kann für Mitarbeitende, die viel unterwegs sind, die Jahresgebühren einer privaten Karte übernehmen.

6. PAUSCHALENTSCHÄDIGUNG FÜR KOMMISSIONS-MITGLIEDER

Der SSCHV kennt grundsätzlich keine Sitzungsgelder.

6.1. ZENTRALVORSTAND

Die Mitglieder des Zentralvorstandes erhalten eine Jahrespauschale von CHF 500.–.

Damit sind alle Spesen für Büromaterial, Telefon, Porto etc. abgegolten. Fahrt-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten können zusätzlich gemäss Spesenreglement abgerechnet werden.

6.2. INTERNE REVISION

Die Mitglieder der Internen Revision erhalten eine Jahrespauschale von CHF 200.–.

Damit sind alle Spesen für Büromaterial, Telefon, Porto etc. abgegolten. Fahrt-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten können zusätzlich gemäss Spesenreglement abgerechnet werden.

6.3. SCHWIMMSPORTGERICHT

Die Mitglieder des Schwimmsportgerichts erhalten eine Jahrespauschale von CHF 100.–.

Damit sind alle Spesen für Büromaterial, Telefon, Porto etc. abgegolten. Fahrt-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten können zusätzlich gemäss Spesenreglement abgerechnet werden.

7. PAUSCHALSPESEN UND HONORARE FÜR KURSLEITER:INNEN/KLASSENLEHRER:INNEN/ EXPERT:INNEN

Der Artikel 7 gilt nur für Kurse und Ausbildungen, die von der Kostenstelle Ausbildung angeboten werden. Dieser Artikel gilt nicht für sportartspezifische Kurse, wie zum Beispiel Richterkurse etc.

7.1. KURSLEITER:IN/KLASSENLEHRER:IN/EXPERT:IN

Für die Tätigkeit als Kursleiter:in/Klassenlehrer:in/Expert:in werden, in Ergänzung zu den unter 1.2. genannten Kostenentschädigungen, die folgenden Pauschalspesen und Honorare für Personen bezahlt, die nicht in einem Anstellungsverhältnis mit dem Schweizerischen Schwimmverband stehen:

Für eine Kurstätigkeit von einem ½ Tag (entspricht einer Kursdauer von bis zu 3h):

Pauschalspesen* CHF 25.-

Honorar** CHF 150.-

Bei einer Kurstätigkeit von 1 Tag (entspricht einer Kursdauer von mehr als 3h)

Pauschalspesen* CHF 50.-

Honorar** CHF 300.-

**Büromaterial, Telefon, Porto etc.*

*** In diesem Honorar ist auch die Vor- und Nachbereitung des Kurses inbegriffen.*

Zusätzlich sind die Kursleiter:innen/Klassenlehrer:innen/Expert:innen angehalten, für die Reise mit dem ÖV ein Billett mittels J+S-SBB-Coupons zu verwenden (gilt nur bei J+S-Kursen). Das entsprechende Vorgehen für den Billettkauf wird jeweils in der Kursinformation resp. der Einladung kommuniziert.

Die Auszahlung der Pauschalspesen erfolgt zeitnah nach Erhalt der Abrechnung. Die Honorare gelten als Entschädigungen mit Lohncharakter und werden nach Erhalt der Abrechnung spätestens am Ende des Folgemoats über die Lohnzahlung ausbezahlt. Ein entsprechender Lohnausweis wird jeweils zu Jahresbeginn gestellt.

7.2. REFERENT:INNEN / KURSHELPER:INNEN

Für die Tätigkeit als Referent:in werden, in Ergänzung zu den unter 1.2. genannten Kostenentschädigungen, die folgenden Pauschalentschädigungen/ Pauschalspesen für Referent:innen bezahlt, die nicht in einem Anstellungsverhältnis mit dem Schweizerischen Schwimmverband stehen:

- Referate bis 2 h CHF 100.- (inkl. Workshop, Moderation etc.)
- Referate 2 h - 4 h CHF 200.- (inkl. Workshop, Moderation etc.)
- Referate ab 4 h CHF 400.- (inkl. Workshop, Moderation etc.)

Darin eingeschlossen sind die Vorbereitung und die Nachbereitung sowie die Erstellung eines allfälligen Hand-outs. Fahrtkosten werden gemäss Punkt 2 vom Verband/J+S übernommen.

7.3. ÜBERSETZER:INNEN

Der Artikel 7.3. 'Übersetzer:innen' gilt nur für Übersetzungen an Kursen und Veranstaltungen (Simultanübersetzungen) und nicht für Schreibarbeiten (Übersetzung von Texten etc.).

Für die Tätigkeit als Übersetzer:innen, die nicht in einem Anstellungsverhältnis mit dem Schweizerischen Schwimmverband stehen, werden die folgenden Pauschalentschädigungen bezahlt:

- Übersetzungen bis 2 h CHF 100.-
- Übersetzungen 2 h - 4 h CHF 200.-
- Übersetzungen 4 h - 6 h CHF 300.-
- Übersetzungen über 6 h/ Tag CHF 400.-

Darin eingeschlossen sind die Vorbereitung und die Nachbereitung.

Höhere Entschädigungen müssen vom Generalsekretär und dem/der entsprechenden Sportdirektor:in resp. dem/der Verantwortlichen für die Kostenstelle Ausbildung bewilligt werden.

Fahrtkosten werden gemäss Punkt 2 vom Verband/J+S übernommen.

8. BESTIMMUNGEN FÜR DELEGIERTE UND INHABER:INNEN VON MANDATEN IN INTERNATIONALEN GREMIEN (AQUA, LEN, COMEN ETC.)

8.1. ALLGEMEINES

Die Tätigkeit als Delegierte:r oder Inhaber:in eines Mandates in internationalen Gremien gilt als ehrenamtliche Tätigkeit.

Delegierte und Mandatsinhaber:innen, welche eine sportartübergreifende Tätigkeit vertreten, gehen zu Lasten der Geschäftsstelle.

Sportartspezifische Mandate oder Delegationen gehen zu Lasten der jeweiligen Sportart.

8.2. BEGRIFFE

Als offizielle Meetings gelten Sitzungen, zu welchen die Person auf Grund ihrer Zugehörigkeit eingeladen wird.

Nicht als offizielle Meetings gelten:

- Vorbereitungssitzungen und Sitzungen von Arbeitsgruppen, zu denen nicht vom betreffenden Gremium eingeladen wird.

- Meetings und Kongresse ausserhalb der eigentlichen Sitzungen.
- internationale Wettkämpfe und Tagungen, an denen keine offiziellen Funktionen ausgeübt werden.

Für solche Meetings und Anlässe zahlt der SSCHV weder Spesen noch Taggelder.

Ist ein Meeting oder Anlass von besonderem Interesse für den SSCHV, so kann der Präsident/ Co-Präsident in Abstimmung mit dem Finanzchef auf vorgängigen Antrag die Übernahme von Spesen beschliessen.

Ist die Mitarbeit in einem Gremium oder einer Arbeitsgruppe des betreffenden internationalen Verbandes vorgesehen und werden die Kosten nicht durch das entsprechende Gremium übernommen, so kann der Präsident/Co-Präsident in Abstimmung mit dem Finanzchef auf vorgängigen Antrag die Übernahme von Spesen beschliessen.

Wird eine Sportart belastet, braucht es zusätzlich das Einverständnis des/der betreffenden Sportdirektor:in.

8.3. BESTIMMUNGEN FÜR INHABER:INNEN VON MANDATEN

8.3.1. AQUA

Es gelten die Bestimmungen des AQUA-Reglements mit den zugehörigen Ausführungsbestimmungen. Aufgrund der aktuellen Regelungen werden alle anfallenden Spesen für Reise, Unterkunft und Verpflegung von der AQUA übernommen.

Zusätzlich zahlt AQUA eine Allowance (Taschengeld) als Pauschalentschädigung für alle übrigen Auslagen. Der SSCHV zahlt keine Taggelder und keine weiteren Spesen.

Alle Ausgaben sind mit Quittungen zu belegen, können aber den Pauschalansatz nicht übersteigen.

8.3.2. LEN

Es gelten die Bestimmungen des Len-Reglements mit den zugehörigen Ausführungsbestimmungen.

Aufgrund der aktuellen Regelungen werden alle anfallenden Spesen für Unterkunft inkl. Frühstück und ein Teil der Kosten für die Verpflegung von der LEN übernommen.

Der SSCHV übernimmt die anfallenden Kosten für die Reise, sowie die Mahlzeiten, soweit diese nicht von der LEN bzw. dem/der Gastgeber:in übernommen werden. Dafür gelten folgende Pauschalansätze:

- Mittagessen CHF 35.–
- Nachtessen CHF 40.–

Zusätzlich zahlt die LEN eine Allowance (Taschengeld) als Pauschalentschädigung für alle übrigen Auslagen. Der SSCHV zahlt keine Taggelder.

8.3.3. COMEN

Es gelten die Bestimmungen des COMEN-Reglements mit den zugehörigen Ausführungsbestimmungen.

Aufgrund der aktuellen Regelungen werden alle anfallenden Spesen für Unterkunft inkl. Frühstück und ein Teil der Kosten für die Verpflegung von der COMEN übernommen.

Der SSCHV übernimmt die anfallenden Kosten für die Reise, sowie die Mahlzeiten, soweit diese nicht von der COMEN bzw. dem/der Gastgeber:in übernommen werden. Dafür gelten folgende Pauschalansätze:

- Mittagessen CHF 35.–
- Nachtessen CHF 40.–

Der SSCHV zahlt keine Taggelder.

8.3.4. DELGIERTE DES VERBANDES

Für offizielle Delegierte an Kongressen, Tagungen und Anlässen, welche für den Verband von besonderem Interesse sind, kann der SSCHV bzw. die jeweilige Sportart anfallende Spesen für Reise, Unterkunft und Verpflegung teilweise oder ganz übernehmen.

Für Mahlzeiten, welche nicht von Dritten übernommen werden, gelten folgende Pauschalansätze:

- Frühstück CHF 15.–
- Mittagessen CHF 35.–
- Nachtessen CHF 40.–

Der SSCHV zahlt keine Taggelder.

8.3.5. ADMINISTRATIVE BESTIMMUNGEN

Sämtliche Buchungen für Reisen und Unterkunft sind so früh wie möglich bei derjenigen Instanz zu bestellen, welche die Kosten übernimmt.

Übernimmt der SSCHV die Kosten, muss die Buchung über die Geschäftsstelle erfolgen. Dabei werden individuelle Wünsche so weit möglich und im vertretbaren finanziellen Rahmen berücksichtigt.

8.3.6. VERZICHT AUF SPESEN

Auf Wunsch können ZV Mitglieder auf die Auszahlung von Spesen verzichten und veranlassen, dass der Betrag stattdessen dem Gönnerkonto des Verbandes bzw. der jeweiligen Sportart gutgeschrieben wird.

9. ADMINISTRATIVE BESTIMMUNGEN

9.1. SPESENABRECHNUNG UND VISUM

Für die Spesenabrechnung ist das vom Schweizerischen Schwimmverband vorgeschriebene, aktuelle Formular zu benutzen. Diese ist auf der Homepage verfügbar.

<https://www.swiss-aquatics.ch/verband/organisation/statuten-reglemente/> → Spesen

Die Spesenabrechnungen sind unmittelbar nach Beendigung des Spesenereignisses zusammen mit den entsprechenden Belegen bei der Geschäftsstelle einzureichen. Die Bewilligung/Freigabe erfolgt durch die Kostenstellenverantwortliche Person bzw. deren Vertreter:in sowie den Generalsekretär.

Belege, die der Spesenabrechnung beigelegt werden müssen sind Quittungen, quittierte Rechnungen, Kassensbons, Kreditkartenbelege, Fahrspesenbelege etc.

Spesen, die innerhalb von 3 Monaten nicht eingefordert werden, verfallen ersatzlos.

9.2. SPESENRÜCKERSTATTUNG

Die Rückerstattung der Spesen erfolgt nach der Freigabe im nächsten Zahlungslauf, spätestens 30 Tage nach dem Einreichen des Spesenformulars.

10. GÜLTIGKEIT

Das Spesenreglement tritt am 1. Juli 2025 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Reglemente.

11. INKRAFTTRETEN

Dieses Spesenreglement wurde an der Sitzung des Zentralvorstandes vom 21. Juni 2025 angenommen und tritt am 1. Juli 2025 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Spesenreglemente.

SCHWEIZERISCHER SCHWIMMVERBAND

Der Präsident:

Der Generalsekretär:

Dr. Ewen A. Cameron

Jonas Kissling

Anhang 1 zum Spesenreglement: Schwimmen

Anhang 2 zum Spesenreglement: Water Polo

Anhang 3 zum Spesenreglement: Diving

Anhang 4 zum Spesenreglement: Artistic Swimming

Anhang 5 zum Spesenreglement: Ausbildung

ANHANG 1 ZUM SPESENREGLEMENT: SCHWIMMEN

1. ERGÄNZUNGEN

Ergänzend zu den allgemeinen Bestimmungen des Spesenreglements gelten für die Sparte Schwimmen folgende Abweichungen:

1. Auf Antrag an den Direktor Schwimmen kann für vielreisende Direktionsmitglieder ein GA 1. Klasse gelöst werden. Der geldwerte Vorteil aus dem GA wird in der Lohnabrechnung entsprechend ausgewiesen.
2. Die Mitglieder der Direktion Schwimmen für die Ressorts Finanzen, Wettkampfbetrieb und Richterbildung sowie dem Direktor selbst wird eine Spesenpauschale von CHF 600.– pro Quartal gewährt. Mit dieser Pauschale sind sämtliche Kosten inkl. Reisekosten aus Anlass von Direktionssitzungen abgegolten und dürfen nicht zusätzlich in Rechnung gestellt werden. Ausgaben bis und mit CHF 50.– sind mit der Pauschale abgegolten und dürfen nicht separat abgerechnet werden.
3. Die Spesenvergütung für den/die Schiedsrichter:in und für die von der Direktion Schwimmen an Verbandswettkämpfe und an nationale Meisterschaften Schwimmen delegierte:n Richter:in ist im Reglement 7.3.2 Absatz 4 geregelt.
4. Ebenfalls im Reglement 7.3.2 geregelt werden die Spesenvergütungen für Kursleiter:innen und Referent:innen an Richterkursen, welche von der Kostenstelle Schwimmen angeboten werden.
5. Von der Kostenstelle Ausbildung angebotene Ausbildungs- und Weiterbildungskurse, werden gemäss Art. 7 des allgemeinen Spesenreglements entschädigt.

2. EINSATZ VON VEREINSTRAINER:INNEN FÜR DEN SSHV

2.1 TAGESANSÄTZE VEREINSTRAINER:INNEN

Vereinstrainer:innen werden für Einsätze in Swiss Aquatics Swimming Massnahmen, auf Basis eines Arbeitstages mit 8,5 Arbeitsstunden (zuzüglich Vollzeitbetreuung in Trainingslagern und an Wettkämpfen), mit einem Tagessatz von CHF 25.– entschädigt. Bei der Berechnung der Massnahmentage sind An- und Abreisetag, als 1 Tag zu zählen. Die Taggelder der Vereinstrainer:innen werden i.d.R. zum Jahresende kumuliert ausbezahlt. Es sei denn, der:die Trainer:in wünscht ausdrücklich eine Auszahlung sofort nach Massnahmenende.

2.2 ENTSCHÄDIGUNG VEREINE

Vereine, welche Trainer für Einsätze in Swiss Aquatics Swimming Massnahmen abstellen, werden mit einem Tagessatz von CHF 100.– entschädigt. Bei der Berechnung der Massnahmentage sind An- und Abreisetag, als 1 Tag zu zählen. Die Taggelder eines Vereins werden i.d.R. zum Jahresende kumuliert ausbezahlt. Es sei denn, der Verein wünscht ausdrücklich eine Auszahlung sofort nach Massnahmenende.

ANHANG 2 ZUM SPESENREGLEMENT: WATERPOLO

1. SCHIEDSRICHTER:INNENSPESEN

Die Spesenregelung gilt für alle aktiven Schiedsrichter:innen- und Delegates.

Die Abrechnung ist auf Ende jedes Quartals vom Finanzverantwortlichen zu erstellen. Spätere Abrechnungen können nur in begründeten Fällen berücksichtigt werden. Die Auszahlung durch Swiss Aquatics erfolgt innert 30 Tagen nach Erhalt der Abrechnung des Finanzverantwortlichen.

Finanzverantwortlicher der SCHIKO:

Kronenberg Thomas

Willishalten

3086 Zimmerwald

t.kronenberg@bluewin.ch

2. ENTSCHÄDIGUNGEN

Es wird zwischen Spesen und Spiel-Honoraren unterschieden.

2.1. SPESEN

Die Spesen werden in folgende Kategorien unterschieden:

- Fahrtkosten
- Verpflegungskosten
- Übernachtungskosten

Die Übernachtungskosten (inklusive Frühstückskosten) müssen mit Beleg vom/von der Schiedsrichter:in direkt über den Spesenablauf von Swiss Aquatics verrechnet werden. Diese werden separat ausbezahlt.

2.1.1. FAHRTKOSTEN

Die Fahrtkosten werden mit CHF 0.70/km vom Wohnort des/der Schiedsrichter:in bis zum Schwimmbad und umgekehrt vergütet. (Parkgebühren sind mit den CHF 0.70/km abgedeckt).

Für die im Ausland wohnhaften Schiedsrichter:innen gilt als ihr Wohnort, die der Grenze nächstgelegene Ortschaft, deren Überquerung vernünftigerweise erwartet werden kann.

2.1.2. VERPFLEGUNGSKOSTEN

Ab einer einfachen Reisedistanz von über 60 km werden CHF 30.— Verpflegungskosten pauschal verrechnet.

2.1.3. ÜBERNACHTUNGSKOSTEN

Der Betrag pro Übernachtung beträgt maximal CHF 130.— (inklusive Frühstückskosten) und ist nur nach Spesenbeleg berechtigt. Im Falle von Wochenend-Einsätzen (von Freitagabend bis Sonntagabend) mit mindestens zwei Spielen an zwei verschiedenen Tagen und einer einfachen Reisedistanz von über 100 km, werden die Reisespesen für eine Hin- und Rückfahrt vergütet. Der/die Schiedsrichter:in hat das Recht auf die Hotelübernachtung. Die entsprechenden Übernachtungskosten müssen mit Beleg von jedem/jeder einzelnen Schiedsrichter:in direkt über den Spesenablauf von Swiss Aquatics verrechnet werden. Diese werden separat ausbezahlt.

3. SPIEL - HONORARE

Die Entschädigung für die Spielleitung wird nach entsprechender Liga pro Spiel vergütet.

• NLA/ Cup Herren	CHF	80.—*
• NLB / NLD / Cup Damen	CHF	65.—*
• U20 Damen	CHF	50.—
• Regionalligen	CHF	50.—
• U17 / Masters	CHF	50.—
• U15	CHF	30.—
• U13 / U11	CHF	20.—

Der/die Delegierte erhält für ein Einzelspiel dieselbe Entschädigung wie der/die Schiedsrichter:in.

* Bei NLA und NLB Runden in Turnierform erhält der/die Delegierte die halbe Entschädigung pro Spiel.

4. DIVERSES

4.1. ENTSCHÄDIGUNG AUSBILDUNG, WEITERBILDUNG, DIV. KURSE UND VERSAMMLUNGEN

Für Ausbildungs- und Weiterbildungskurse, diverse Kurse und Versammlungen werden keine Fahrtkosten oder Honorare an die Teilnehmenden ausbezahlt. Für den Zentralkurs werden die Übernachtungen und die Mahlzeiten von Swiss Aquatics Water Polo organisiert und deren Kosten übernommen.

Die Schiedsrichter-Kandidat:innen erhalten keine Entschädigung für die Teilnahme am Grundkurs.

4.2. ENTSCHÄDIGUNG KURSLEITER:IN, REFERENT:IN

Die Tagespauschale beträgt:

- Halber Tag Einsatz bis 4 Spiele oder bis 4 Stunden Spielzeit CHF 50.—
- Ganzer Tag Einsatz über 4 Stunden Spielzeit CHF 100.—
- Mehrtägig Einsatz > 2 Tage CHF 150.—

Fahrtkostenvergütung gemäss Spesenreglement Art. 2.1.1.

4.3. SOZIALLEISTUNGEN

Übersteigt der Gesamtbetrag der verdienten Honorare jährlich CHF 2'300.—, so werden rückwirkend für das ganze Jahr AHV/IV/EO- und ALV-Beiträge vom gesamten Honorar abgezogen.

SPESENREGLEMENT

Nach Reglement 5.1.1, Anhang 28: Spesenreglement

ALLGEMEINES

Die Spesenregelung gilt für alle berechtigten Spesen von Funktionär:innen und Dienstleister:innen von Swiss Aquatics Water Polo. Spesenberechtigte Personen werden durch die Direktion in Abstimmung mit dem Spesenreglement Swiss Aquatics festgelegt.

Die Abrechnung ist quartalweise mit dem vordefinierten Formular zu erstellen und spätestens auf Ende jedes Quartals, mit den entsprechenden Belegen (Quittungen, Flugtickets, usw.) korrekt ausgefüllt einzureichen. Spätere Abrechnungen können nur in begründeten Fällen berücksichtigt werden.

Alle Spesenabrechnungen werden an folgende Adresse eingereicht:

Swiss Aquatics, Water Polo, Lindenviertel, Lindenstrasse 1, 3048 Worblaufen

ENTSCHÄDIGUNG

Als Fahrtentschädigung wird der Billetpreis 2. Klasse SBB vom Wohnort zum Spielort ausbezahlt, es ist die kürzeste Strecke zu berechnen. Berechnet wird der effektive SBB/CFF Billetpreis im gültigen Fahrplan.

Verpflegungspesen können von der Direktion für besondere Anlässe genehmigt werden. Sämtliche Spesen werden über den Kreditorenlauf von Swiss Aquatics Water Polo eingeleitet, geprüft, genehmigt und ausbezahlt.

TAGESENTSCHÄDIGUNGEN

Tagesentschädigungen können nur mit vorheriger Absprache mit der Direktion gewährt werden. Im Grundsatz ist diese Entschädigung den Trainer:innen vorbehalten. Unterschieden wird grundsätzlich das Engagement bis 4h und das Engagement über 4h an einem Tag.

Für die Tagesentschädigung gilt die folgende Auflistung:

• DTL Diplomtrainer:in Swiss Olympics > 4h	CHF	150.—
• DTL Diplomtrainer:in Swiss Olympics < 4h	CHF	75.—
• BTL Swiss Olympics > 4h	CHF	120.—
• BTL Swiss Olympics < 4h	CHF	60.—
• Andere, als Trainer:in eingesetzt > 4h	CHF	80.—
• Andere, als Trainer:in eingesetzt < 4h	CHF	40.—
• Masseur:in oder Physiotherapeut:in abgeschlossene Ausbildung > 4h	CHF	100.—
• Masseur:in oder Physiotherapeut:in abgeschlossene Ausbildung < 4h	CHF	50.—
• Masseur:in oder Physiotherapeut:in im Praktikum > 4h	CHF	50.—
• Masseur:in oder Physiotherapeut:in im Praktikum < 4h	CHF	25.—

Obenstehende Entschädigungen gelten nur für Trainer:innen, die ohne einen Arbeitsvertrag mit fixer Entlohnung eingestellt werden.

FUNKTIONÄRSENTSCHÄDIGUNGEN

Als pauschale Funktionärsentschädigungen pro Jahr, die zur Deckung von all jenen Spesen, die nicht abgerechnet werden können, gewährt jedem/jeder Funktionär:in folgende maximale Beträge. Werden mehrere Funktionen durch eine Person ausgeführt wird der Betrag nur in begründeten Fällen kumuliert. Diese Entschädigungen werden am Ende des Geschäftsjahres von der Direktion festgelegt und bis Ende November ausbezahlt:

1	Sportdirektor:in	CHF	1'000.—
2	Meisterschaftschef:in	CHF	1'000.—
3	Ausbildungschef:in	CHF	1'000.—
4	Finanzchef:in	CHF	1'000.—
5	Nationalmannschaften	CHF	1'000.—
6	Marketing Chef:in	CHF	1'000.—
7	Schiedsrichter – Chef:in	CHF	1'000.—
2.1	Nachwuchsförderung	CHF	500.—
2.2	Chef:in NLA	CHF	500.—
2.3	Chef:in NLB	CHF	500.—
2.4	Chef:in Schweizer Cup	CHF	500.—
2.5	Damen Meisterschaften NLD/U20	CHF	500.—
2.6	Regional-Ligen Deutschschweiz	CHF	500.—
2.7	Regional-Ligen Suisse Romande	CHF	500.—
2.8	Nachwuchsmeisterschaften	CHF	500.—
2.9	Sportartenentwicklung	CHF	500.—
5.1	Sportmedizin	CHF	500.—
5.2	Leistungssportchef:in	CHF	500.—
5.3	Teamchef:in NM Damen & Herren (Elite, U19, U17, U15)	CHF	500.—
6.1	Pressechef:in	CHF	500.—
6.2	Radio / TV / Fotograf	CHF	500.—
6.3	Internet	CHF	500.—
7.1	Ausbildung SR	CHF	500.—
7.2	Einteilung SR	CHF	500.—
7.3	Qualifikation SR	CHF	500.—
7.4	Einteilung SR Regionalligen	CHF	500.—
7.5	Einteilung SR Nachwuchs	CHF	500.—
7.6	Finanzen SR	CHF	500.—

Entschädigungen für Kursleitende und Referent:innen:

Ausbildungs- und Weiterbildungskurse werden gemäss Art. 7 des allgemeinen Spesenreglements entschädigt.

ANHANG 3 ZUM SPESENREGLEMENT: DIVING

1. ALLGEMEINES

Fahrtspesen zu Flughäfen werden immer zum 2. Klass-Halbtax-Tarif der SBB vom Arbeitsort (Ort des Vereins) vergütet. Unabhängig vom effektiv eingesetzten Verkehrsmittel.

Fahrtspesen für Einzelfahrten und SBB-Fahrten zu Lehrgängen und Sitzungen ebenso.

Swiss Aquatics Diving vergütet das Halbtax-Abo normalerweise nicht. Ein Halbtax-Abo wird nur in vorher genehmigten Ausnahmefällen von Swiss Aquatics Diving getragen.

2. PAUSCHALENTSCHÄDIGUNG*

2.1. KURSLEITER:IN

Für die Tätigkeit als Kursleiter:in werden, in Ergänzung zu den unter 1. genannten Kostenentschädigungen, die folgenden Taggelder bezahlt:

- Kurstätigkeit ½ Tag CHF 80.– (entspricht einer Kursdauer von bis zu 3h)
- Kurstätigkeit 1 Tag CHF 120.– (entspricht einer Kursdauer von mehr als 3h)

Vor- und Nachbereitung werden auf Antrag zu den gleichen Ansätzen entschädigt.

2.2. REFERENTEN

Referent:innen werden nach Vereinbarung zwischen Referent:in, Kursleiter:in und Direktion Swiss Aquatics Diving entschädigt.

*Ausbildungs- und Weiterbildungskurse werden gemäss Art. 7 des allgemeinen Spesenreglements entschädigt.

2.3. TRAINER:INNEN, FUNKTIONÄR:INNEN, RICHTER:INNEN BEI EINSÄTZEN FÜR SWISS AQUATICS DIVING

Mitarbeitende, welche bei Swiss Aquatics Diving angestellt sind oder von Swiss Aquatics Diving mitfinanziert werden, erhalten keine Entschädigungen.

Für die anderen gelten folgende Ansätze:

- Einsatz pro Tag CHF 100.–
- Einsatz pro Tag in einem Doppelmandat (z.B. Mannschaftsführende und Richter:innen) CHF 120.–

Reisetage werden zu CHF 100.– vergütet, halbe Tage zu CHF 50.–.

Vor- und Nachbereitung + Auswertungen werden auf Antrag zu den gleichen Ansätzen entschädigt.

ANHANG 4 ZUM SPESENREGLEMENT: ARTISTIC SWIMMING

1. ÜBERNACHTUNGSKOSTEN

Für Artistic Swimming gilt der Punkt 4.1 vom Spesenreglement. Zusätzlich möchten wir festhalten, dass Übernachtungen nur via das Sekretariat von Artistic Swimming organisiert und gebucht werden. Ausnahmen werden durch die Sportdirektorin und den Finanzchef von Artistic Swimming bewilligt.

2. PAUSCHALENTSCHÄDIGUNG

Für Artistic Swimming gelten die Ansätze gemäss Art. 7.1 des allg. Spesenreglements.

Kursleitende werden gemäss Art. 7.1 des allgemeinen Spesenreglements entschädigt.
Schiedsrichter:innen und Resultatverantwortliche erhalten CHF 100.– pro Tag.

3. ENTSCHÄDIGUNG TRAINER:INNEN/PHYSIO ALLER NATIONALMANNSCHAFTS-KADER

Für Artistic Swimming gelten folgende Tages-Ansätze:

- Ausbildung Gold: CHF 200.–
- Ausbildung Silber: CHF 175.–
- Ausbildung Bronze: CHF 150.–
- Ausbildung Trainer A: CHF 125.–
- Ausbildung Trainer B: CHF 100.–
- Keine J+S-Ausbildung: CHF 75.–
- Physio CHF 150.–

Diese Beträge können durch einen Entscheid der Sportdirektorin erhöht und angepasst werden.

4. MIETE KÜRBADEKLEIDER/KOPFSCHMUCK VON VEREINEN IM NATIONALKADER

Falls ein Verein dem Nationalkader seine Kürbadekleider inkl. Kopfschmuck zur Verfügung stellt, wird dies mit einem Pauschalbetrag von CHF 200.– pro „Set“ und Saison entschädigt.

5. MIETE WETTKAMPFKOFFER/MUSIKANLAGE

Falls ein Verein den Wettkampfkoffer für einen Wettkampf benötigt, wird dies mit einem Betrag von CHF 60.– belastet. Für Regionen ist die Miete gratis.

Falls ein Verein seine Musikanlage zur Verfügung stellt, wird dies mit einer Tagespauschale von CHF 30.– entschädigt.

6. NUTZUNG VON CHOREOGRAFIEN VON VEREINEN FÜR DIE NATIONALKADER

Alle Choreografien, die vom Verein und dem Nationalteam in der gleichen Saison geschwommen werden, bleiben im Besitz des Vereins und werden nicht von Artistic Swimming gekauft.

Im Falle, dass der Verein seine Choreografie dem Nationalkader überlässt, wird Artistic Swimming diese aufkaufen, um den gesamten Besitz zu erlangen. Der Verein verliert das Recht, diese Choreografie zu benutzen:

TARIFE:

Group Technical Routine:	CHF 1'000.–
Group Free Routine:	CHF 1'500.–
Free Combination:	CHF 1'500.–

ANHANG 5 ZUM SPESENREGLEMENT: AUSBILDUNG

1. ÜBERNACHTUNGSKOSTEN

Bei Ausbildungskursen jeglicher Art werden die Übernachtungskosten von Kursleiter:innen, Klassenlehrer:innen, Expert:innen, Referent:innen, Übersetzer:innen von Seiten Verband/J+S übernommen. Übernachtungen müssen in Absprache mit der Geschäftsstelle organisiert und gebucht werden. Ist die Anreise am ersten Kurstag aus zeitlichen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar, wird von Seiten Verband/J+S eine Übernachtung vor dem ersten Kurstag übernommen. Dies muss mit dem Verband frühzeitig und verbindlich abgesprochen werden, damit die Ressourcen entsprechend organisiert werden können.

2. BETREUUNG VON PRAKTIKANT:INNEN

Im Rahmen der Ausbildung zum:zur Schwimmsportlehrer:in und Trainer:in werden diverse Praktika/Hospitationen absolviert. Swiss Aquatics empfiehlt, dass die Praktika/Hospitationen, wenn immer möglich mit einer Trainingsgruppe bzw. Klasse der Praktikumsbetreuenden durchgeführt werden. Swiss Aquatics empfiehlt zudem den Praktikumsbetreuenden, dass sie für die Praktikumsbetreuung (bei Kids Coach, School Swimming Teacher, Trainer:in B, Trainer:in A und Trainer:in Leistungssport/Bronze sowie Schwimmleiter:in B + A und Schwimmsportlehrer:in mit eidg. FA) pro Lektion zwischen CHF 10.– und CHF 50.– vom:von der:dem Praktikant:in verlangen und direkt einziehen. Werden die Praktika mit der Trainingsgruppe bzw. Klasse des:der Praktikant:in durchgeführt und entstehen dadurch Fahrkosten für den/die Praktikumsbetreuenden, können zudem Fahrtspesen (Halbtax, 2. Klasse) vom:von der:dem Praktikant:in verlangt werden.

Es steht dem/der Praktikant:in frei, den Praktikumsbetreuenden mehr zu bezahlen.

CODE (Coach Developer)

Die Sparte Ausbildung bezahlt für die Betreuung von Teilnehmer:innen zur Ausbildung zum:zur Trainer:in Silber / Gold resp. im BTL/DTL* der Trainerbildung Schweiz. Betreuungskosten an die Coach Developer (CODE). Die genauen Beträge sind in den Vereinbarungen für CODE individuell festgehalten.

Ergänzend dazu werden mit den Kandidat:innen der BTL/DTL*-Ausbildungen sowie deren Vereine und dem CODE ebenfalls Vereinbarungen gemacht.

*BTL = Berufstrainerlehrgang / DTL = Diplomtrainerlehrgang

3. FAHRTKOSTEN

Für Reisen zu J+S-Ausbildungskursen wird ein Billet 2. Klasse zur Verfügung gestellt. Der Billetkauf muss mittels einem J+S-SBB-Coupon erfolgen. Das entsprechende Vorgehen wird jeweils in der Kursinformation/ Einladung kommuniziert.

4. VERPFLEGUNGSKOSTEN

Bei Ausbildungskursen in Magglingen oder Tenero ist die Verpflegung vom Verband/J+S organisiert und wird übernommen.

5. PAUSCHALENTSCHÄDIGUNG FÜR KERNEXPERT:INNEN

Für die Tätigkeit als Kernexpert:in wird Ende Jahr eine Pauschalentschädigung gemäss Mandatsvereinbarung für Kernexpert:innen von CHF 500.- ausbezahlt. Die Hauptaufgaben sind u.a. Mithilfe bei der Erarbeitung, Anpassung und Entwicklung von Ausbildungsinhalten, Teilnahme an Kadertagen etc.